



Stadt Preetz Postfach 161 24205 Preetz

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Postfach 7121
24117 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2865

Fachbereich: Der Bürgermeister

Ansprechpartner: Herr Schneider
Dienstgebäude: Bahnhofstr. 24, 24211 Preetz

Telefon: 04342 303 215
Telefax: 04342 303 210

Internet: www.preetz.de
e-mail: buergermeister@preetz.de

Aktenzeichen:
Ihr Schreiben:

Preetz, den 14.10.2011

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes

Stellungnahme aus der Sicht der Stadt Preetz

Sehr geehrter Herr Rother,

zunächst danke ich Ihnen, dass ich zu den geplanten Änderungen der Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes bezüglich der Erhebung von Ausbaubeiträgen aus kommunaler Sicht eine Aussage treffen kann.

Meine Stellungnahme ergeht wie folgt:

1. Änderung der Gemeindeordnung für S.-H.

Geplante Änderung: Eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen besteht nicht.

Stellungnahme:

Ausgehend von Artikel 46 (Kommunale Selbstverwaltung) der Landesverfassung S.-H. sind die Gemeinden gem. Abs. 1 berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung zu erfüllen, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

Damit gewährt Art. 46 den Gemeinden und Kreisen nicht nur die eigenverantwortliche Erfüllung ihrer Aufgaben, sondern auch die finanziellen Grundlagen der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung. Daraus folgert, dass Rahmen dieser vom Land sicherzustellenden Finanzgarantie die Gemeinden selbstverständlich die ihr zu Gebote stehenden Einnahmequellen voll ausschöpfen sollen.

Öffnungszeiten Bürgerbüro:
Mo. Di. 08.00-16.00 Uhr
Mi. Fr. 08.00-12.30 Uhr
Do. 08.00-18.00 Uhr

Öffnungszeiten Rathaus:
Mo. Di. 08.00-12.30 u. 13.30-16.00 Uhr
Do. 08.00-12.30 u. 13.30-18.00 Uhr
Fr. 08.00-12.30 Uhr

Unsere Kontopartner:
Förde Sparkasse Kto.-Nr. 20 007 381 (BLZ 210 501 70)
Kieler Volksbank Kto.-Nr. 37 001 400 (BLZ 210 900 07)
Postbank Hamburg Kto.-Nr. 119 30-200 (BLZ 200 100 20)

Weiter ist zu berücksichtigen, dass gem. Art. 48 LV den Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der Steuergesetze Einnahmen aus den Realsteuern und den sonstigen Kommunalsteuern zufließen. Somit werden die Grundsätze der Einnahmebeschaffung als rechtliche Verpflichtungen der Gemeinden besonders herausgestellt.

Daraus abgeleitet benennt § 76 der Gemeindeordnung S.-H. die Grundsätze der Einnahmebeschaffung:

(1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen

1. aus Entgelten für ihre Leistungen,
2. im übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

Aus kommunaler Sicht besteht somit für alle Bürgerinnen und Bürgern eine vergleichbare und erkennbare Pflicht, für Aufwendungen der Gemeinde einzutreten, insbesondere dann, wenn diese den Anliegerinnen oder Anliegern erkennbare Vorteile erbringen.

Auf der Grundlage des § 8 KAG S.-H. werden in S.-H. Ausbaubeiträge erhoben, denn diese können zur Finanzierung von Investitionen festgelegt werden. Im kommunalen Bereich haben wir zahlreiche Straßen nach Verschleiß an Fahrbahnen, Gehwegen oder Beleuchtungsanlagen erneuert und somit die Anliegerinnen und Anlieger herangezogen, die von dem besseren Ausbauzustand der Straße einen besonderen wirtschaftlichen Nutzen haben werden (Vorteilsregelung). Damit wird vermieden, dass begünstigende Leistungen nur für einen kleinen Kreis der Bevölkerung aus allgemeinen Deckungsmitteln finanziert werden und berücksichtigt, dass die Finanzierungslast grundsätzlich den Begünstigten aufgebürdet werden soll. Der wirtschaftliche Vorteil liegt nach gefestigter Rechtsprechung in dem höheren Wert für das an der Ausbaustrecke anliegende Grundstück, weil bei einem möglichen Verkauf auch die Lage an einer ausgebauten Straße berücksichtigt wird.

Dabei konnten sich die Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde darauf verlassen, dass unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten innerhalb der Stadt oder Gemeinde alle Sachverhalte gleich behandelt werden und somit der Gleichheitsgrundsatz bei absolutem Gerechtigkeitsideal eine besondere Beachtung findet.

Diese bisherige Verpflichtung zur Beitragserhebung galt auch gemeindeübergreifend. Sollten sich zwei Gemeinden zum Ausbau einer sie durchführenden und damit verbindenden Straße entschlossen haben, waren in beiden Gemeinden Ausbeiträge zu erheben.

In der praktischen Umsetzung hat es nach meiner Erfahrung durchaus in vielen Anliegerversammlungen stets dann verbale Konflikte gegeben, wenn den Anliegerinnen und Anliegern erklärt wurde, dass sie nach geltender Rechtslage beitragspflichtig sind.

Sollte tatsächlich eine Änderung des § 76 GO erfolgen, liegt es auf der Hand, dass konfliktscheue Kommunalpolitik in Abwägung zwischen möglichen Konflikten mit Anliegern und der Belastung kommunaler Haushalte sich eher für eine Kostenübernahme entscheiden und sich somit aus ihrer Verantwortung stehlen, für die Gemeinde alle Einnahmequellen auszuschöpfen. Damit entsteht, betrachtet auf einen Kreis oder das Land, ein Flickenteppich möglicher Regelungen. Da die OLG-Rechtsprechung 90% Anliegerbeiträge für Anliegerstraßen vorsieht, könnten sich viele Gemeinden wegen knapper Finanzmittel an dieser zulässigen Obergrenze orientieren. Dagegen könnten andere Gemeinden diese Konfliktlagen vermeiden und ganz auf Ausbaubeiträge verzichten. Folglich wäre keine einheitliche Rechtsanwendung in gleich gelagerten Sachverhalten mit erheblichen Ungleichgewichten erkennbar.

Diese beabsichtigte Öffnung könnte auch den Standortwettbewerb zwischen den Gemeinden und Städten verschärfen, denn sicherlich werden vereinzelt Gemeinden mit einer geänderten Regelung auf der Grundlage des geplanten § 76 Abs. 2 GO neue Anwohnerinnen und Anwohner umwerben.

Zur Abrundung erwähne ich, dass Preetz seit 2011 als Fehlbetragskommune gilt und uns das Gemeindeprüfungsamt zwingend auferlegt hat, Ausbaubeiträge zu erheben, was wir auch seit Jahren umgesetzt haben. Würde eine gesetzliche Freistellung von der Beitragserhebungspflicht greifen, wäre auch aus diesem Grund eine Ungleichbehandlung in den Kommunen zu erwarten, weil Fehlbetragskommunen die Beiträge erheben müssen, eine benachbarte Kommune darauf jedoch wegen eines nicht gestellten Antrages auf Fehlbedarfszuweisung verzichten kann.

Bewertung:

Aus kommunaler Sicht lehne ich eine Änderung des § 76 Abs. 2 GO ab, weil insbesondere

- der Grundsatz zur Einnahmeverpflichtung einer Gemeinde verletzt wird,
- unüberschaubare Regelungen zu Ausbaubeiträgen bereits in einem Landkreis entstehen können,
- die Nutznießer kommunaler Investitionen finanziell unbeteiligt bleiben können,
- dem politischen Opportunismus vor Ort Tür und Tor geöffnet wird.

2. Änderung des Kommunalabgabengesetzes für S.H.

Geplante Änderung: Bei Straßenbaumaßnahmen tragen die Beitragsberechtigten mindestens fünfzehn vom Hundert des Aufwandes, es sei denn, die Gemeinde hat beschlossen, dass sie auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen verzichtet.

Stellungnahme:

Die Erhöhung der Mindestbeteiligung auf 15 % ist vertretbar, wobei die Argumentation zur Änderung des § 76 Abs. 2 GO auch für den zweiten Halbsatz gelten muss.

Bewertung:

Zustimmung zum ersten Halbsatz.

Geplante Änderung: Tiefenmäßige Begrenzungen sind zulässig.

Stellungnahme:

Es fällt die Tiefenbegrenzung für den unbeplanten Innenbereich weg und wird in eine generelle Tiefenbegrenzung geändert. Hier bestehen keine Bedenken, wobei sich die Tiefenbegrenzung ohnehin an geltender Rechtsprechung orientiert.

Bewertung:

Zustimmung

Geplante Änderung: **Einfügen des § 8a - Wiederkehrender Betrag für Verkehrsanlagen**

Stellungnahme:

Das System eines wiederkehrenden Beitrags hat bisher in Schleswig-Holstein keine Anwendung und wäre somit in den Kommunen ein völliger Systemwechsel. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch die Verstetigung der Einnahmen für die beteiligte Verwaltung und die Bürgerinnen und Bürger eine Planungssicherheit vorhanden wäre.

Unklar ist, wie bei einem Systemwechsel die individuelle Betroffenheit in der Gemeinde berücksichtigt werden kann. Diejenigen, die auf der Grundlage des § 8 KAG erst kürzlich zu Ausbaubeiträgen mit entsprechender Begründung herangezogen wurden, werden es schwerlich einsehen, bei einer Änderung des Systemwechsels erneut und bereits nach kurzer Zeit zu einer Umlage verpflichtet zu werden.

Vor dem jeweiligen Ausbau einer Straße stehen auch künftig politische Entscheidungen der Selbstverwaltungen, die für die jeweiligen Straßen unterschiedlich ausfallen werden. Dies kann daran liegen, dass die Ausbauqualitäten nicht für alle Straßen gleichermaßen anwendbar sind oder die Anliegerinnen und Anlieger für besondere Ausbaumerkmale, z.B. rotes statt graues Pflaster, befestigter statt unbefestigter Seitensteifen, wünschen. Sofern die Ausbaubeiträge abschnittsbezogen abgerechnet werden, kann diesen Ansprüchen begegnet werden. Andernfalls könnten bei unterschiedlichen Ausbauqualitäten erneut Diskussionen innerhalb der Bürgerschaft auftreten. Weiterhin wird die Vorteilsfrage zu einer kräftigen Diskussion innerhalb einer Gemeinde führen, weil Anlieger außerhalb von Ausbaubieten nicht einsehen werden, warum sie für einer Straßenverbesserung an anderer Stelle der Gemeinde aufkommen sollen.

Zudem sehe ich als Verwaltungsleiter eine höhere Belastung auf die Verwaltung zukommen, da wir zunächst Abrechnungsgebiete definieren, Investitionsaufwendungen erfassen und fortschreiben müssen, um daraus mögliche Beiträge zu ermitteln. Diese wären jährlich erhoben, wobei die Ermittlung der jeweiligen Verantwortlichen einen nicht zu unterschätzenden Aufwand darstellt. Innerhalb einer Gemeinde wechseln ständig Eigentümer, Erbberechtigte und Grundstücksverhältnisse, so dass auch hier ein großer Aufwand zu leisten wäre.

Hinsichtlich der unterschiedlichen Gemeindegrößen in Schleswig-Holstein wäre auch zu berücksichtigen, dass das Abrechnungsgebiet entsprechend erfasst werden muss, wofür ein bedeutsamer Verwaltungsaufwand notwendig wird.

Dazu das Urteil des **Oberverwaltungsgerichts Koblenz**

6 C 10580/02 v. 18.3.2003.OVG (rechtskräftig)

Straßenausbaubeiträge - Datum 18. März 2003

Aktenzeichen 6 C 10580/02

Rechtsgebiet Ausbaubeitragsrecht

Leitsätze

"Für einen Normenkontrollantrag gegen eine Satzung über die Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge, die das Gemeindegebiet in mehrere Abrechnungseinheiten im Sinne des § 10 Abs. 3 KAG aufteilt, fehlt es hinsichtlich der Vorschrift über die Bildung der Abrechnungseinheiten insoweit an dem erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis, als diese teilbar und der Antragsteller von dem abtrennbaren Teil der Regelung nicht unmittelbar betroffen ist. Unter dieser Voraussetzung ist ein Antragsteller von der Bildung derjenigen Abrechnungseinheiten nicht betroffen, in denen er über kein Eigentum bzw. keine dingliche Nutzungsberechtigung an einem dort belegenen Grundstück verfügt.

Das gesamte Gebiet oder einzelne Abrechnungseinheiten im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 KAG können nur dann der Aufwandsermittlung und -verteilung zugrunde gelegt werden, wenn die Verkehrsanlagen in dem jeweiligen Bereich in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 2 KAG stehen.

Die Verkehrsanlagen des gesamten Gemeindegebietes können vor dem Hintergrund des beitragsrechtlichen Vorteilsbegriffs grundsätzlich nur in kleineren Gemeinden den von § 10 Abs. 2 Satz 2 KAG geforderten räumlichen Zusammenhang aufweisen. Hier-von ausgehend können einzelne Gebietsteile als Abrechnungseinheiten nur dann angesehen werden, wenn es sich um Orts- oder Stadtteile handelt, die die Größe einer kleineren Gemeinde haben.

Der von § 10 Abs. 2 Satz 2 KAG geforderte funktionale Zusammenhang der Verkehrsanlagen in einer Abrechnungseinheit liegt vor dem Hintergrund des beitragsrechtlichen Vorteilsbegriffs nur dann vor, wenn sämtliche Grundstücke innerhalb der Abrechnungseinheit auf dieselbe oder dieselben Straßen mit stärkerer Verkehrsbedeutung angewiesen sind, um in die verschiedenen Richtungen Anschluss an das übrige Verkehrsnetz zu finden."

Bewertung:

Daher verbinde ich mit der geplanten Neueinführung des § 8a KAG und dem damit verbundenen Systemwechsel erhebliche praktische Schwierigkeiten sowie Akzeptanzprobleme innerhalb einer Gemeinde.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Schneider
Bürgermeister